

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1058/2-II/14/87 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für
das Leben und die Gesundheit von Menschen
durch Luftverunreinigungen (Smogalarm-
gesetz); Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:
OR Dr. Klissenbauer

An den
Präsidenten des Nationalrates
W i e n

BÜRO GESETZENTWURF	
Zl.	41-GE/924
Datum:	05. AUG. 1987
Verteilt:	11. AUG. 1987 Gerstobauer

Dr. Hiawac

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom
BMUJF erstellten und mit Note vom 8. Juli 1987, Zl.I-32.191/16-3/87 ver-
sandeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Ge-
fahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreini-
gungen (Smogalarmgesetz) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

31. Juli 1987

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1058/2-II/14/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für
das Leben und die Gesundheit von Menschen
durch Luftverunreinigungen (Smogalarmge-
setz); Begutachtungsverfahren.

z.Zl. I-32.191/16-3/87 vom

8. Juli 1987

Himmelfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:
OR Dr. Klissenbauer

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

W i e n

Das BMF nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Bemerkungen

Gem. § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus denen insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Diesem eindeutigen gesetzlichen Gebot ist bisher insofern nicht Rechnung getragen worden, als auf die in Ziffer 2 und 4 vorgesehenen Aspekte überhaupt nicht eingegangen worden ist. Außerdem wäre der personelle Mehrbe-

- 2 -

darf im Hinblick auf die Verwendungsgruppe des Bediensteten zu konkretisieren und die diesbezüglich erforderlichen derzeitigen durchschnittlichen Jahreskosten anzugeben (auf Punkt 90 der Legistischen Richtlinien 1979 wird in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber hingewiesen).

Darüber hinaus besteht gem. § 14 Abs. 3 BHG auch eine Kalkulationspflicht hinsichtlich der den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften erwachsenden Mehraufwendungen. Es wären daher auch die diesbezüglich zu erwartenden Kosten möglichst präzise zu erheben und zur Konkretisierung des Aufwandes durch entsprechendes Zahlenmaterial darzustellen.

Da aus der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes den Ländern Mehrbelastungen erwachsen, hat der Bund mit diesen gem. § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985 Verhandlungen darüber aufzunehmen. Es wird daher ersucht, Vertreter der Länder sowie des BMF zu solchen Verhandlungen gem. § 5 FAG einzuladen, wobei die Federführung hinsichtlich der Gespräche selbst einem Vertreter des BMF obliegen wird.

Das BMF muß daher seine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf davon abhängig machen, daß den aufgezeigten Aspekten, insbesondere auch der Verpflichtung zur Durchführung von Verhandlungen mit den Ländern bis zum Zeitpunkt der Einbringung des Entwurfes in den Ministerrat entsprechend Rechnung getragen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt werden die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die mit diesem Gesetzentwurf verbunden sind, beurteilt werden können.

B) Zu den Erläuterungen:

In den Ausführungen zu § 3, zweiter Absatz, zweiter Satz hätte die Formulierung "damit Auswirkungen" richtig zu lauten "da hiemit Auswirkungen".

31. Juli 1987

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: